



Schweizerisches Register der Urkundspersonen (UPReg) – Änderungen ab Mitte 2021

Aufgrund der Einstellung des Verkaufs der SuisseID und der steigenden Verbreitung von serverbasierten Zertifikaten wird das System des UPReg per 1. Januar 2022 an die neuen Anforderungen angepasst. Das geltende Recht bleibt weitgehend unverändert.

Bisher diente die SuisseID bei der Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden nicht nur der Anbringung der qualifizierten Signatur, sondern auch der Identifizierung der Urkundsperson sowie der Anmeldung im UPReg.

Durch den Wegfall der SuisseID musste eine neue technische Lösung gefunden werden. Die notwendigen Arbeiten am UPReg werden gleichzeitig zum Anlass genommen, um weitere Verbesserungen zu realisieren. Die Leitgedanken für die UPReg-Anpassungen sind:

- Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit;
- Unterstützung aller qualifizierten Zertifikate gemäss ZertES und damit Unterstützung bereits erworbener Zertifikate;
- Freie Wahl der Signatursoftware;
- Vermeidung von Kompatibilitätsproblemen durch Nutzung erprobter Standard-Technologien;
- Upgrade auf den aktuellen Stand der Technik sowie Entfernung wenig gebrauchter Optionen und Anzeigen.

1 Situation bis zum 31. März 2022

1.1 Aufschaltung des erneuerten / Erhalt der Funktionsfähigkeit des bestehenden UPRegs

Das BJ wird das erneuerte UPReg **ab Montag, 29. November 2021** *testweise* aufschalten. Sofern alle notwendigen Tests reibungslos verlaufen, ist ab dem 1. Januar 2022 sodann die eigentliche Inbetriebnahme vorgesehen.

Das **bestehende System** zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden wird auch nach Inbetriebnahme des erneuerten UPRegs weiterhin und parallel zu diesem während einer Übergangsphase **bis zum 31. März 2022** funktionieren.

Ob und **wann** die Urkundspersonen Vorkehrungen zu treffen haben, hängt davon ab,

- ob sie in UPReg bereits registriert sind oder sich noch registrieren möchten; und
- über welche Zertifikate sie gegenwärtig verfügen.

1.2 Neuregistrierung

Neuregistrierungen auf dem bestehenden UPReg sind **nur noch bis zum 31. Juli 2021** möglich. Nach diesem Datum sind Neuregistrierungen erst wieder ab Montag, 29. November 2021 auf dem erneuerten UPReg möglich.

1.3 Zertifikatsverlängerung und Mutationen

Zertifikatsverlängerungen und Mutationen auf dem bestehenden UPReg können **nur noch bis Freitag, 26. November 2021** (24 Uhr) vorgenommen werden. Ab Montag, 29. November 2021 (00 Uhr) sind sie nach bereits erfolgter Migration auf dem erneuerten UPReg durchzuführen.

1.4 Datenmigration (im Allgemeinen)

Urkundspersonen sowie die zuständigen Personen der Aufsichtsbehörden, die am Stichtag 26. November 2021 (24 Uhr) im bestehenden UPReg registriert sind, werden auf das erneuerte UPReg migriert. Grundsätzlich besteht für die am 26. November 2021 im bestehenden UPReg Eingetragenen – mit einer Ausnahme nach erfolgter Migration¹ – kein Handlungsbedarf. Im Einzelfall bzw. je nach Situation gilt es aber Folgendes zu beachten:

1.5 Revokation / Ablauf der Gültigkeit von Zertifikaten; insbesondere SuisseID-Zertifikate

Zum Problem des Ablaufs der Gültigkeit von eingesetzten Zertifikaten hat das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA informiert (vgl. Informationsschreiben vom 8. Juli 2020; [deutsch französisch italienisch](#)). Revozierte bzw. abgelaufene Zertifikate können auf dem erneuerten UPReg nicht mehr eingesetzt werden. Bei Revokation bzw. Ablauf von Zertifikaten ist deshalb **in jedem Fall eine Neuregistrierung** erforderlich.

Achtung: Laut Mitteilung von SwissSign werden am **15. Dezember 2021** sämtliche SuisseIDs revoziert². Bei Inhaberinnen und Inhaber von SuisseID-Zertifikaten besteht daher Handlungsbedarf: sie sollten sich **ab dem 29. November 2021** mit einem neuen Zertifikat ihrer Wahl³ im erneuerten UPReg registrieren (Anleitungen werden bereitstehen).

2 Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht bleibt weitgehend unverändert, namentlich die Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV;

¹ vgl. dazu auf Seite 4 unter «Umsetzung der Anpassungen».

² vgl.: www.swisssign.com > [suisseid](#)

³ Die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS führt ein Verzeichnis der Unternehmen, die qualifizierte elektronische Zertifikate ausstellen sowie verwalten und nach dem anwendbaren Recht anerkannt sind: www.sas.admin.ch > [Wer ist akkreditiert?](#) > [Suche akkreditierte Stellen SAS](#) > [Public Key Infrastructure \(PKI\)](#).

SR 211.435.1). Angepasst werden lediglich die Anhänge zur Verordnung des EJPD über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV-EJPD; SR 211.435.11).

Diese Anpassungen haben aber keine Auswirkungen auf den Arbeitsalltag einer Urkundsperson. Die elektronische öffentliche Urkunde wird auch nach den erfolgten Systemanpassungen Ende 2021 die gleichen Anforderungen für ihre Gültigkeit erfüllen müssen.

3 Was ändert sich per 1. Januar 2022

Wahl des Zertifikats für die Anbringung einer qualifizierten Signatur nach ZertES

Bisher	Neu
Bisher waren nur die SuisselD, das A-Zertifikat in Verbindung mit dem B-Zertifikat des BIT und der QuoVadis Signing Service Premium zugelassen.	Ab 29. November 2021 wird jedes anerkannte qualifizierte Zertifikat gemäss ZertES eingesetzt werden können.

Wahl der Signiersoftware für die Anbringung einer qualifizierten Signatur nach ZertES

Bisher	Neu
Als Signiersoftware wurde bisher die Software «Open eGov LocalSigner» eingesetzt.	Ab 29. November 2021 wird es keinerlei Einschränkungen bezüglich der Signiersoftware mehr geben.

Anmeldung beim UPReg

Bisher	Neu
Die Anmeldung beim UPReg erfolgte bisher mittels Zertifikat oder über einen zugelassenen Dritten .	Die Authentisierung gegenüber UPReg wird ab 29. November 2021 direkt über das erprobte und sichere Standardverfahren «Fast IDentity On-line» (FIDO⁴) erfolgen. Dieses Verfahren ist betriebssystemneutral.

Anbringen der Zulassungsbestätigung

Bisher	Neu
Zur Anbringung der Zulassungsbestätigung auf dem von der Urkundsperson signierten elektronischen Dokument wurde bisher vor allem die Software «Open eGov LocalSigner» eingesetzt.	Für die Anbringung der Zulassungsbestätigung wird ab 29. November 2021 durch den Bund eine neue kostenlose Software («Cygillum») bereitgestellt , die lokal auf dem Rechner der Urkundsperson

⁴ Zu gegebener Zeit werden alle kompatiblen Produkte bekannt gegeben werden. Ein Beispiel könnte das Produkt «[yubikey](#)» sein, das hier jedoch ausschliesslich zur Illustration genannt wird.

Für jedes Dokument musste die Zulassungsbestätigung einzeln abgerufen werden.	person installiert werden kann. Die Urkunde verlässt den PC der Urkundsperson weiterhin nicht. Mit der neuen Software ist es möglich, in der gleichen Sitzung die Zulassungsbestätigung für mehrere Dokumente abzurufen (Stapelverarbeitung).
---	--

Gültigkeitsprüfung

Bisher	Neu
Elektronische öffentliche Urkunden können unter www.validator.ch , www.validateur.ch , www.validatore.ch auf ihre formelle Gültigkeit geprüft werden. Der LocalSigner führte ebenfalls eine Prüfung aus.	Die Gültigkeitsprüfung wird unter www.validator.ch , www.validateur.ch , www.validatore.ch wie bisher funktionieren. Dies gilt für Urkunden die mit Hilfe des bestehenden wie auch dem erneuerten UPReg erstellt werden. Die Entwicklung des «LocalSigner» wird eingestellt. «Cygillum» wird keine eigene Validierungsfunktion haben.

Prüfung der Identität der / des Anmeldenden bei der Neuregistrierung

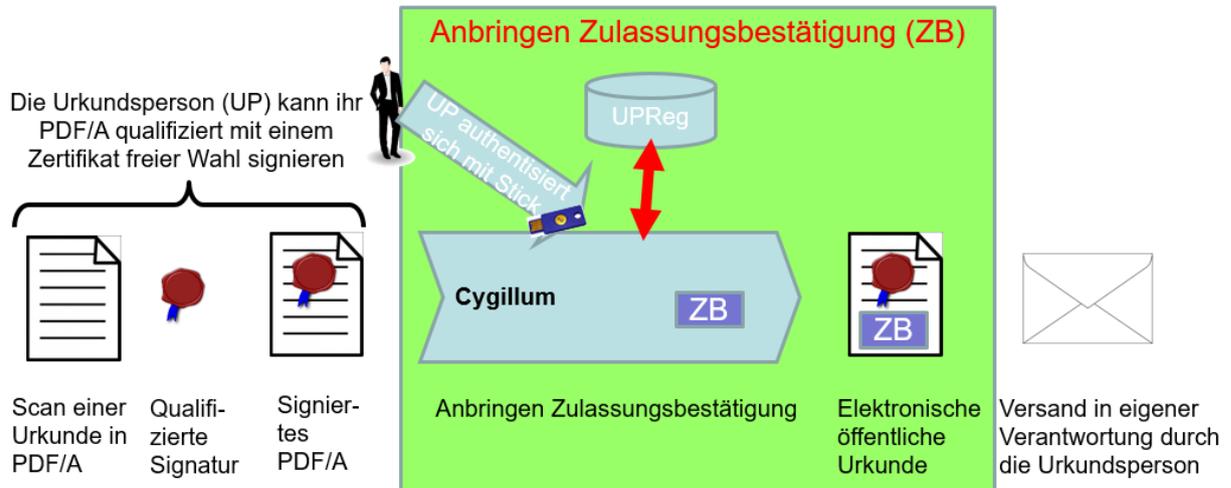
Bisher	Neu
Die Prüfung der Identität erfolgte bisher mittels einer speziellen Funktion der SuisselD.	Die Prüfung der Identität einer Urkundsperson hat vor der Freischaltung der Nutzung von UPReg ab dem 29. November 2021 durch die zuständige kantonale Stelle (bspw. Aufsichtsstelle über die Urkundsperson) zu erfolgen.

4 Umsetzung der Anpassungen

Das angepasste UPReg wird nach heutiger Planung ab Montag, 29. November 2021 testweise zur Verfügung stehen. Die Datenmigration der im bestehenden UPReg Eingetragenen findet ab dem 26. November 2021 (24 Uhr) statt. Das bestehende System von UPReg wird während einer Übergangszeit bis zum 31. März 2022 weiter betrieben (vgl. weiter oben: «Situation bis zum 31. März 2022»). Um jedoch am Ende der Übergangszeit – ab dem 1. April 2022 – den definitiven Übergang vom bestehenden zum erneuerten UPReg möglichst ohne Lücken oder Probleme ermöglichen zu können, sollten alle Urkundspersonen **vor dem 31. März 2022 ihren persönlichen FIDO2–Stick mit ihrem migrierten Eintrag im erneuerten UPReg verknüpft** haben. Entsprechende Anleitungen werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Häufig gestellte Fragen – FAQs

- Wie läuft der Prozess des Anbringens der Zulassungsbestätigung ab?



- **Ich habe ein qualifiziertes Zertifikat, das im heutigen UPReg registriert und nach dem 1. Januar 2022 noch gültig ist. Kann ich das auch danach weiterhin verwenden?**
 - Ja.
- **Kann ich den «Open eGov LocalSigner» nach dem 1. Januar 2022 weiterhin verwenden?**
 - Ja, aber: Ab 31. März 2022 können Sie den «Open eGov LocalSigner» nur noch zum Signieren verwenden. Die Anbringung der Zulassungsbestätigung muss spätestens ab diesem Zeitpunkt mittels der Software «Cygillum» erfolgen.
 - Weiter ist darauf hinzuweisen, dass Sie keinen Support mehr zum «Open eGov LocalSigner» erhalten werden. Es wird auch keine Sicherheitsupdates mehr geben. Sie sollten sich daher überlegen, welche Signatursoftware Sie künftig einsetzen möchten.
- **Kann ich heute schon einen Cloud-Dienst für die Anbringung der Signatur nutzen?**
 - Nein. Bis Dezember 2021 wird nur die SuisseID, der QuoVadis Signing Service Premium und das A-Zertifikat des BIT in Verbindung mit dem B-Zertifikat des BIT von UPReg zugelassen. Die Nutzung von Cloud-Diensten wird erst ab Dezember 2021 möglich sein.
- **Wird es eine Anpassung an der EÖBV geben?**
 - Nein. Nur die Anhänge zur EÖBV-EJPD werden angepasst. Die Prozesse bleiben weitgehend unverändert.
- **Muss ich «Cygillum» zwingend nutzen oder gibt es Alternativen?**
 - Private Anbieter werden voraussichtlich ebenfalls Software zum Anbringen der Zulassungsbestätigung anbieten.

- **An wen muss ich mich über welchen Kanal wenden, wenn ich meine Daten auf das erneuerte UPReg migrieren möchte?**
 - Die Datenmigration der bereits im bestehenden UPReg eingetragenen Urkundspersonen bzw. der zuständigen Personen der Aufsichtsbehörde wird nach Freitag, 26. November 2021 (24 Uhr) erfolgen. Für Sie besteht *grundsätzlich* kein Handlungsbedarf (vgl. aber für die Ausnahmen unter: «Situation bis zum 31. März 2022» sowie «Umsetzung der Anpassungen»).